

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. S. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950) und der §§ 2, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Erbschaftssteuergesetzes (ErbStRG) vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018 ff) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und des § 86 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.07.2000 (GV. NRW S. 2056) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf in seiner Sitzung am 09.09.2010 die planungsrechtlichen und gestaltungsrechtlichen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Kalteiche“ der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Wilnsdorf, gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 (2) BauNVO

Windkraftanlagen

Max. zulässige Anlagenhöhe von OK Ursprungsgelände bis OK Rotorspitze = 135 m

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen gelten ausschließlich für den Turm und dessen Fundamente einschließlich der dazugehörigen technischen Einrichtungen und der notwendigen Flächenbefestigungen. Sonstige bauliche Anlagen sind nicht zulässig.

Die tatsächlich bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gemäß § 23 Bau NVO festgelegten Baugrenzen (blau) in Verbindung mit den Bestimmungen der Landesbauordnung NRW über die notwendigen Abstandsflächen der Windkraftanlagen.

Die nach der Errichtung der Windkraftanlagen für den Betrieb nicht mehr benötigten Bereiche innerhalb der überbaubaren Flächen sind als Sukzessionsflächen mit heimischen Strauchgehölzen - 1 Strauch/m² - z. B. Hasel, Weißdorn, Schlehe, Heckenrose, Schwarze Johannisbeere, Schwarzer Holunder, Brombeere, Himbeere o. ä. in Gruppen mit mindestens 12 gleichen Sorten anzupflanzen. Die Bepflanzungen sind in der auf die Errichtung der Windkraftanlagen folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Baumanpflanzungen sind nicht zulässig.

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen gelten ausschließlich für den Rotor der Windkraftanlagen.

Waldflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)

B. Festsetzungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

Landschaftsschutzgebiet

C. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW

Zulässig sind Stahlrohtürme. Diese sind bis in Kronenhöhe der umliegenden Bäume von unten nach oben mit einer zweifach abgestuften dunkel- bis hellgrünen Farbgebung herzurichten. Ansonsten sind die darüber liegenden Mastbereiche, die Rotorblätter sowie die Getriebegehäuse in hellgrauer Farbe - vergleichbar RAL 7035 (lichtgrau) - auszuführen.

Dauerhaft versiegelte Flächenbefestigungen (z. B. Asphalt, Beton und Pflaster) im Umfeld der Anlagen sind nicht zulässig. Die für die Errichtung und Unterhaltung der Windkraftanlagen erforderlichen Flächenbefestigungen sind wasserdurchlässig herzustellen.

D. Sonstige Darstellungen (Zeichenerklärungen ohne Satzungscharakter)

vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen

Höhenpunkt

Böschungsflächen

E. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt am Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Wilnsdorf, 10.11.2010

L.S.

gez. Schuppler

gez. Jürgens

Bürgermeisterin

Schriftführer

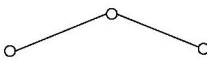
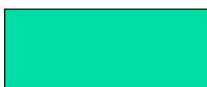
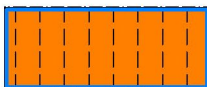
Satzung der Gemeinde Wilnsdorf vom 09.11.2010

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Kalteiche“ der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Wilnsdorf

SO



max. H = 135 m



• 539.55

